

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 22/11 BH

L 20 SO 321/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 SO 208/09 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2011
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben am 6.12.2011 sinngemäß erklärt, sich gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 24.10.2011 wenden zu wollen, und nach einem Hinweis des Senats auf die Rechtsmittelbelehrung der LSG-Entscheidung am 29.12. 2011 durch die Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im ihm am 8.11.2011 zugestellten - nach seinen Ausführungen am 11.11.2011 ausgehändigten - Urteil des LSG gestellt.
- 2 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden, es sei denn, der Antragsteller war an der Einhaltung der Frist unverschuldet gehindert (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344). Beides ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 8.12.2011 endete (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 178 Abs 1 Nr 2, 182 ZPO), weder PKH beantragt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt. Die Erklärung - und damit auch der Antrag - ist erst am 29.12.2011, also verspätet, beim BSG eingegangen; es ist auch nicht erkennbar, dass der Kläger es unverschuldet versäumt hat, die Frist einzuhalten. Längere Postlaufzeiten wegen der Inhaftierung des Klägers stellen keinen Hinderungsgrund dar, weil der Kläger selbst im Schreiben vom 6.12.2011 trotz Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung im Urteil des LSG die Erklärung nicht mit vorgelegt hat.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger getan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

